

Vereinssatzung
der
Hutschelhexen Bad Bergzabern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hutschelhexen Bad Bergzabern e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bad Bergzabern und soll mit der Annahme dieser Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- a. Die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.
 - die Durchführung und das Mitwirken bei Fastnachtsumzügen.
 - geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- c. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ehrenamtlichkeit

Die Inhaber*innen von Vereinsämtern (Vorstandmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Die Hutschelhexen Bad Bergzabern bestehen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jeder sein, der an der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.

Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen ernannt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließt.

§7 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme zu den Hutschelhexen Bad Bergzabern e.V. ist dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mit der Aufnahme zu den Hutschelhexen Bad Bergzabern e.V. ist der aufgenommenen Person die Satzung auszuhändigen, die diese anerkannt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch freiwilligen Austritt, der nur für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und dem/der Vorsitzenden bis spätestens 30. September des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist.

b. durch Tod.

c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung, durch die Vorstandschaft und dem Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist in einem Anhörtermin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der gefasste Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs, per Postzustellungsurkunde oder persönlich gegen Unterschrift bekanntzugeben.

Mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausscheiden durch Tod oder durch den Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche an die Hutschelhexen Bad Bergzabern e.V..

§9 Pflichten der Mitglieder

- a. Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie sollen am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Zwecke des Vereins fördern und haben den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- b. Die Hutschelhexen-Masken dürfen nicht ohne Zustimmung der Vorstandschaft angefertigt oder vervielfältigt werden.
- c. Die Veräußerung der Hutschelhexen-Maske darf nicht ohne Zustimmung der Vorstandschaft erfolgen.
- d. Das Tragen der Hutschelhexen-Maske außerhalb der von der Vorstandschaft beschlossenen Veranstaltungen ist von dieser vorher zu genehmigen.

§10 Beiträge

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt und ist per SEPA-Lastschriftverfahren geregelt.

Er wird jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Familien, Auszubildende, Student*innen und Schüler*innen wird eine gesonderte Beitragsregelung festgesetzt.

§11 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen (Spenden) dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Ausschuss
- d. Es ist mindestens ein/e Kassenprüfer*in zu wählen. Er/sie darf kein Amt im Vereinsvorstand bekleiden.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Sie ist zuständig für:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. die Wahl des Ausschusses
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e. die Entlastung des Vorstands
- f. die Beratung von Wünschen und Anträgen
- g. Beschlüsse über die Satzung
- h. die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in geleitet. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter*in schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung angeben. In der Versammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit es in der Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei Satzungsänderung bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der Stimmen der verbliebenen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mündlich. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung beschließen.

Über die Verhandlung wird von dem/der Schriftführer*in eine Niederschrift aufgenommen und dem/der Vorsitzenden zur Unterzeichnung weitergeleitet. Den Mitgliedern ist die endgültige Niederschrift zuzuleiten.

§14 Der Wahlausschuss

Vor der Wahl des Vorstands werden ein/e Wahlleiter*in und ggf. zwei Wahlhelfer*innen bestimmt. Der/die Wahlleiter*in und der Wahlausschuss haben folgende Aufgaben:

- a) Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder
- b) Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben
- c) Die Auszählung der Stimmen
- d) Feststellen, dass die Kandidaten die Wahl annehmen
- e) Klären der Zahl der zu wählenden Organmitglieder
- f) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der Stellvertreter*n
- c. dem/der Schriftführer*in
- d. dem/der Rechnungsführer*in

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, sind Ergänzungswahlen erforderlich. Dies geschieht für die Restdauer der Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in geleitet und von dem/der Schriftführer*in protokolliert.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Über die Verhandlungen wird von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll erstellt, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der/die Stellvertreter*in von seiner/ihrer Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§16 Schriftführer*in

Der/die Schriftführer*in erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und auf dessen/ihre Weisung. Er/sie ist insbesondere für die Führung der Protokolle verantwortlich.

§17 Rechnungsführer*in

Der/die Rechnungsführer*in führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und auf dessen/deren Weisung. Er/sie zieht die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt eine Jahresrechnung.

§18 Kassenprüfer*in

Der/die Kassenprüfer*in prüft nach Bedarf die Kassenführung des Vereins. Mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§19 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei bis höchstens 5 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Der Ausschuss wird zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Vorstand von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Die Sitzung des Ausschusses wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Ernennung eines/r Nachfolger*in durch die Vorstandschaft. Dies geschieht für die Restdauer der Amtszeit des/der Vorgänger*in.

§20 Ersatz von Aufwendungen

- a. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, die ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- b. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, usw.
- c. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Einsatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- d. Vom Vorstand können geringere Pauschalen durch Beschluss festgelegt werden.
- e. Der Anspruch vom Ersatz für Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§21 Auflösung des Vereins

Solange noch sieben Mitglieder entschlossen sind, den Verein weiterzuführen, wird er nicht aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bergzabern K.d.ö.R. Königstrasse 61, 76887 Bad Bergzabern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende, überarbeitete Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten ältere Satzungen außer Kraft. Die Satzung muss allen Mitgliedern übermittelt werden.

Bad Bergzabern, den 05.09.2018



Sebastian Faller

Vorsitzender




Silvia Schehl

Stellvertreterin



Dirk Garska

Rechnungsführer



Simone Flores

Schriftführerin



Nathalie Gilbert

Ausschuss



Volker Fauth

Ausschuss



Sandra Mindum

Ausschuss